

NIEDERSCHRIFT

über die am **14. März 2017**, um 19.00 Uhr, im Gemeindeamt Illmitz, abgehaltenen Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Illmitz.

Anwesend:

Bürgermeister Alois Wegleitner, Vizebürgermeisterin Helene Wegleitner, die Gemeindevorstandsmitglieder Annemarie Gmoser, Ing. Johann Gangl, Stefan Wegleitner (ab 19.15 Uhr), Maximilian Köllner, Anna Sipötz, Gemeindegassier Peter Frank, die Gemeinderatsmitglieder Günter Haider, Stefan Payer, Benjamin Heiling, Johann Unger, Johann Haider, Christian Weidinger, Mag. Wolfgang Lidy, Dagmar Egermann, Heidemarie Galumbo, Mario Fleischhacker, Christian Postl, Doris Wegleitner, Franz Haider, und als Schriftführer OAR Josef Haider.

Abwesend:

Gemeinderatsmitglieder Stefan Gangl (SPÖ) und MMag. Alexander Petschnig (FPÖ) – beide entschuldigt.

G e g e n s t ä n d e:

- 1) Abgabenverordnungen ab Finanzjahr 2017
 - a) Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr
 - b) Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages
 - c) Ausschreibung einer Friedhofs- und Leichenhallengebühr
 - d) Ausschreibung einer Hundeabgabe
 - e) Festsetzung der Hebesätze für Grundsteuer
- 2) Parzellierung Pfarrwiese, Beschluss
- 3) Verrohrung Pfarrgraben, Vergabe
- 4) Kanalbau BA 10, Erweiterung Pfarrwiese, Vergabe
- 5) Dienstbarkeitsvertrag mit Netz Burgenland (Trafostation Weingut Salzl Seewinkelhof)
- 6) Schanigärten Illmitz, Festlegung Quadratmeterpreis und Verlängerung Pachtverträge
- 7) Kaufvertrag mit Fam. Heiss, Illmitz, O. H. 20 (Ankauf einer Teilfläche vom Gst. Nr. 3264/3)
- 8) Kaufvertrag mit Urbarial Unter-Illmitz (Ankauf einer Teilfläche vom Gst. Nr. 3421/7)
- 9) Widmung von öffentlichem Gut im Bereich Gst. Nr. 3265, KG. Illmitz (Wegflächen)
- 10) Johann Tschida, Illmitz, Angergasse 5, Ankauf des Grundstückes Nr. 5638/12
- 11) Verbot – Aufstellen von Wahlplakatständern jeglicher Art durch wahlwerbende Parteien oder sonstige wahlwerbende Personen oder Listen im Gebiet der Marktgemeinde Illmitz
- 12) Verordnung gemäß § 9 Abs. 2 und 5 des Bgld. Baugesetz: Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen
- 13) Neubau von Wohnhäusern im Hintausbereich des Ortsgebietes, Beratung und Beschluss
- 14) Allfälliges

Folgender Tagesordnungspunkt darf gemäß § 44 (1) der Bgld. Gemeindeordnung nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden:

- 15) Hotel Nationalpark, Rückzahlung Tourismusabgabe, Berufung

Bürgermeister Alois Wegleitner eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die gesetzmäßige Einberufung aller Gemeinderatsmitglieder zu dieser heutigen Gemeinderatssitzung fest. Als Beglaubiger werden die anwesenden Gemeinderatsmitglieder Günter Haider (SPÖ) und Mario Fleischhacker (ÖVP) bestimmt.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Wegleitner, stellt an den Gemeinderat die Frage, ob jemand gegen die Niederschrift vom 1. Feber 2017 Einwendungen erheben will oder ob jemand zur Tagesordnung Anträge einbringen möchte. Da keine Wortmeldungen betreffend die Niederschrift erfolgen und der Gemeinderat einhellig der Niederschrift zustimmt, erklärt Bürgermeister Alois Wegleitner die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 1. Feber 2017 für genehmigt.

Bürgermeister Alois Wegleitner erläutert, dass es erforderlich ist, den Heizkostenzuschuss für die Periode 2016/17 im Gemeinderat zu beschließen. Ebenso auch die Kosten, welche man für die Festschrift und den Veranstaltungen für die 800-Jahr Feier der Gemeinde Illmitz ausgeben wird.

Deshalb bringt er gemäß § 38/2 der Bgld. Gemeindeordnung den Antrag ein, diese beiden TO-Punkte „Heizkostenzuschuss für 2016/17“ und „800 Jahr-Feier, Kostenrahmen für Festschrift und Veranstaltungen“ in die heutige Sitzung aufzunehmen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss (20 JA-Stimmen), die TO-Punkte

**„Heizkostenzuschuss für 2016/17“
„800 Jahr-Feier, Kostenrahmen für Festschrift und Veranstaltungen“**

in die heutige Sitzung aufzunehmen. Die Behandlung dieses Punktes soll vor dem Punkt „Allfälliges“ vorgenommen werden (als TO-Punkte 14 und 15).

Sodann wird zur Tagesordnung übergegangen.

1) Abgabenverordnungen ab Finanzjahr 2017

- a) Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr
- b) Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages
- c) Ausschreibung einer Friedhofs- und Leichenhallengebühr
- d) Ausschreibung einer Hundeabgabe
- e) Festsetzung der Hebesätze für Grundsteuer

Der Vorsitzende, Bgm. Wegleitner, erläutert, dass die Abgaben für das Finanzjahr 2017 neu zu beschließen sind, da sich das Finanzausgleichsgesetz geändert hat. Die neuen Abgabenverordnungen betreffend Kanalbenützungsgebühr, Kanalanschluss-, Kanalerschließungs- und Kanalgänzungsbeitrag, Friedhof- und Leichenhallengebühr, Grundsteuer und Hundeabgabe wurden den Fraktionen mit der heutigen Tagesordnung ordnungsgemäß zugestellt und liegen auch dem Gemeinderat vor. Seitens der Gemeinde wird es keine Erhöhungen der Abgaben für das Jahr 2017 geben.

GR Franz Haider teilt mit, dass seine Person der Verordnung betreffend Kanalbenützungsgebühr nicht zustimmen wird. Er verweist diesbezüglich auf die Angaben bei der letzten Beschlussfassung dieser Verordnung und hat dies schon desöfteren erläutert. Seitens der FPÖ wünscht man sich eine andere Berechnungsart, wodurch man ein gerechtere Bewertung erzielen könnte. Er wird dagegen stimmen.

Bgm. Wegleitner stellt den Antrag, die Kanalbenützungsgebühr ab dem Jahr 2017 in vorliegender Form zu beschließen. Für diesen Antrag werden 19 JA-Stimmen und eine Gegenstimme (Haider Franz - FPÖ) abgegeben.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen Beschluss, folgende Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr zu erlassen:

V e r o r d n u n g

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 des Bgld. Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idGF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabengesetzes, Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1) Grundgebühr pro Kanalanschluss	€	165,00
2) Personenbeitrag gemeldete Volljährige pro Person (auch Zweitwohnsitze und Dienstnehmer mit keinem Wohnsitz in Illmitz)	€	45,00
gemeldete Minderjährige pro Person (auch Zweitwohnsitze und Schüler der Neuen Mittelschule – aus anderen Gemeinden)	€	22,50
3) Bebaute Fläche (Faktor 0,5) pro m ² Berechnungsfläche gem. § 5/2 Bgld. KAbG.	€	0,70
4) kellerwirtschaftliche Fläche (Faktor 1,5) und Fleischereien pro m ² Berechnungsfläche gem. § 5/2 Bgld. KAbG.	€	1,70
5) Gästebetten pro Bett (auch Zusatzbetten)	€	35,00
6) Gastgewerbe - pro Sitzplatz (auch Schanigärten)	€	6,80
Heurigenbetrieb - pro Sitzplatz	€	6,80
Buschenschank - pro Sitzplatz	€	5,10
Beförderungsplätze gewerblicher Bootsunternehmen - pro Sitzplatz	€	1,70
7) Waschplätze - pro Waschplatz für Tankfahrzeuge	€	2.300,00
Waschplätze - pro Waschplatz für PKW	€	1.000,00
8) Sonderbetrieb	€	5.800,00

Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung (Abs. 1 bis Abs. 8) gilt das vorhergehende Betriebsjahr. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zu ungeteilter Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Pächter, Mieter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden im betreffenden Vorschreibungsjahr zu je einem Viertel fällig:

- | | | | |
|----|------------------|----|-----------------|
| 1. | am 30. März | 2. | am 15. Juni |
| 3. | am 15. September | 4. | am 15. Dezember |

§ 6

Gem. § 14 a KAbG. ist der Abgabenschuldner für jede Änderung des Abgabegenstandes zur Anzeige verpflichtet. Die Änderungen müssen dem Gemeindeamt bekannt gegeben werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Dezember 2015 des Gemeinderates der Gemeinde Illmitz betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Bgm. Wegleitner stellt den weiteren Antrag, folgende Abgabenverordnungen laut Vorlage zu beschließen:
Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages
Ausschreibung einer Friedhofs- und Leichenhallengebühr
Ausschreibung einer Hundeabgabe
Festsetzung der Hebesätze für Grundsteuer

Für die Anträge werden 20 JA-Stimmen abgegeben, womit diese vorliegenden Verordnungen für die Abgaben betreffend Finanzjahr 2017 einstimmig beschlossen werden.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, folgende Verordnungen für das Finanzjahr 2017 zu beschließen:

V e r o r d n u n g

über die Ausschreibung eines **Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages** und **Ergänzungsbeitrages** nach dem Kanalabgabengesetz

Auf Grund der §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 41/1984, idgF. wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

(2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

- (1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen € 9,846.992,16. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 527.944,68 m².
- (2) Der Beitragssatz wird mit € 6,76 pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Der Abgabeananspruch entsteht

1. Beim Erschließungsbeitrag: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabeananspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung.
2. Beim Anschlussbeitrag: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung
3. Beim Ergänzungsbeitrag: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine Solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabengesetz bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes anzuzeigen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Jänner 2014 des Gemeinderates der Gemeinde Illmitz betreffend Ausschreibung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabengesetz außer Kraft.

V e r o r d n u n g

Auf Grund der Bestimmungen des § 40 Abs. 1 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes LGBl. Nr. 16/1970 idGF. im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3, Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende **Friedhofsgebühren** festgelegt:

- a) Grabstellengebühr
- b) Grabstellenerneuerungsgebühr
- c) Enterdigungsgebühr
- d) Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahre des Benützungsrechtes einer Grabstelle erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für Erdgräber für mehrfachen Belag oder Doppelgräber (Familiengrab) und für Aschengrabstellen (Urnengrabstelle) € 450,- .

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren zehn Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Die Enterdigungsgebühr beträgt € 180,00. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 5

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von € 180,00 zu entrichten. Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund einer behördlichen Anordnung über die übliche Zeit aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu bezahlen, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 6

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützensrechtes
- b) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche
- c) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) mit dem Beginn der Benützung

Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.

Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützensrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benützensrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet wird oder ist, zukommt.

Wenn jedoch der bisher Benützensberechtignte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 7

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle gemäß § 38 Abs. lit. b des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes oder bei Schließung oder Auflösung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 zit. Gesetzes) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

In den Fällen der § 37 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützensrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22. Juni 2015 des Gemeinderates der Gemeinde Illmitz betreffend die Ausschreibung einer Friedhofs- und Leichenhallengebühr außer Kraft.

V e r o r d n u n g

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 idGF., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Ziff. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde I L L M I T Z wird für das **Halten von Hunden** eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- a) für Nutzhunde € 14,50
- b) für alle anderen Hunde € 14,50

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeedeten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeedeten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t** :

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invalidler) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres.
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt zu entrichten.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 Tag in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Dezember 2008 des Gemeinderates der Gemeinde Illmitz betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

V e r o r d n u n g

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idGF. und § 15 Abs. 1. Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 500 v. H.
2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke
(Grundsteuer B) 500 v. H.

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbeitrag fällig, wenn dieser € 75,- nicht übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Dezember 2008 des Gemeinderates der Gemeinde Illmitz betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

Gemeindevorstand Stefan Wegleitner nimmt ab 19.15 Uhr an der Gemeinderatssitzung teil.

2) Parzellierung Pfarrwiese, Beschluss

Bürgermeister Wegleitner teilt mit, dass die Parzellierung des neuen Baugebietes in der „Pfarrwiese“ abgeschlossen ist und der Entwurf liegt dem Gemeinderat vor bzw. wurde auch den Fraktionen übermittelt. Diese Parzellierung wurde nach mehreren Entwürfen im Vorstand vorbereitet und festgelegt. Die Oberwarter Wohn-, Bau- und Siedlungsgenossenschaft GmbH. hat die Fläche von der Pfarre ankauf, um dort weitere Wohnungen und Reihenhäuser zu errichten. Diese Fläche ist im Flächenwidmungsplan als Aufschließungs-Wohngebiet (AW) gewidmet. Die Bauflächen der Gemeinde sind als Bauland-Wohngebiet (BW) ausgewiesen. Diesbezüglich hat es ein Gespräch mit allen Beteiligten gegeben (Pfarre, OSG, DI Thell und Gemeinde), wo für diese Bauflächen die weitere Vorgangsweise besprochen worden ist. Der betreffende Teilungsplan wurde von DI Horvath, Neusiedl am See erstellt, wobei diese Kosten seitens der OSG und der Gemeinde getragen werden.

Dieses Baugebiet wird von der öffentlichen Straße erschlossen, welche vom bestehenden Baugebiet fortgeführt wird (Breite: 12 Meter). Die neuen Bauplätze der Gemeinde sollen von Norden nach Süden ausgerichtet werden. Der

Vorausbereich liegt im Norden. Der Pfarrgraben soll verrohrt werden, wobei man mit der Verrohrung Richtung Süden rückt, um mehr Platz für einen Hintausweg und Grünflächen zu bekommen. Der Hintausweg soll 6 Meter breit sein. Die Fahrbahn zwischen dem Grundstück der Gemeinde und der OSG soll eine Breite von 9 Meter erhalten, da hier eine Wohnhausanlage entsteht, wo man keinen Gehsteig und Parkstreifen auf der Seite der OSG benötigt. Hier werden die entsprechenden Straßenflächen von der Gemeinde (5 Meter) und von der OSG (4 Meter) abgetreten.

Seitens der Gemeinde wird man dort 9 Bauplätze mit jeweils mehr als 600 m² erhalten. Am Ende dieser Straße befindet sich eine öffentliche Fläche, welche auf 6 Meter verbreitet wird, um dort ebenso eine Zu- bzw. Abfahrt zu haben. Der letzte Platz in dieser Reihe soll als Grünfläche dienen und gestaltet werden. Die Verrohrung des Pfarrgrabens wird erst ab der öffentlichen Zufahrt erfolgen. Bei den zwei Bauplätzen im östlichen Bereich hat man vor, keinen Hintausweg zu errichten. Der Hintausweg bei der bestehenden und letzten Baureihe wird in der Breite von 6 Meter errichtet. Diese Fläche wurde von der Pfarre Illmitz bereits kostenlos an die Gemeinde abgetreten.

Vorstand Ing. Gangl Johann weist darauf hin, dass beim Weg am Ende der Straße eine Fahrbahnenge mit ca. 5 Meter vorliegt, sodass dieser Weg nicht durchgehend die Breite von 6 Meter aufweist. Wird kein Problem sein, wenn dort in Richtung Pfarrgraben eine Einbahnregelung erfolgen wird! Die Parzellierung ist gut angelegt, zumal man dort auch einen Hintausweg hat.

GR Franz Haider führt an, dass die Kosten für die Infrastruktur (Gehsteig, Kanal, Wasser, Strom, Straße und Straßenbeleuchtung) in diesem Bereich sicherlich hoch sein werden und hier müsste sich die OSG auch entsprechend beteiligen. Auch sollte man gewisse Kosten auf die Bauplätze der Gemeinde umlegen! Auch steht die Verrohrung des Pfarrgrabens an, welche ebenfalls mit hohen Ausgaben verbunden ist!

Bgm. Wegleitner erklärt, dass die OSG ihren gesetzlichen Kostenbeitrag leisten muss und auch wird. Bis dato hat die OSG immer noch weitere Kostenbeiträge bezahlt und man wird versuchen, im Zuge von Gespräche auch hier zusätzliche Geldmittel zu lukrieren! Die Verrohrung ist auch im Sinne der Gemeinde, da es sich hier um Bauland-Wohngebiet handelt und es ist von Vorteil, den Graben in diesem Bereich zu schließen. Diese Bauplätze sollen ebenfalls jungen Familien in Illmitz zu gute kommen und deshalb wird man hier keine überhöhten Bauplatzpreise verlangen können!

Nach weiterer Beratung bringt Bgm. Wegleitner den Antrag ein, die Parzellierung im Baugebiet „Pfarrwiese“ in vorliegender Form (Entwurf DI Horvath, Neusiedl/See, GZ.: 6386/16) zum Beschluss zu erheben. Für den Antrag werden 19 JA-Stimmen abgegeben. Kassier Peter Frank und GR Franz Haider enthalten sich ihrer Stimmen.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen Beschluss, die Parzellierung im Baugebiet „Pfarrwiese“ laut Plan DI Horvath, GZ.: 6386/16, mit 9 Bauplätzen für die Gemeinde Illmitz und einer Grünfläche umzusetzen. Die öffentlichen Straßenflächen sind laut Plan anzulegen.

3) **Verrohrung Pfarrgraben, Vergabe**

Der Vorsitzende erläutert, dass dieses Vorhaben schon mehrmals im Vorstand und Gemeinderat besprochen worden ist. Man hat sich darauf geeinigt, eine Verrohrung in einer Länge von 185 Meter im Bereich des Wohngebietes „Pfarrwiese“ vorzunehmen. Diesbezüglich wurde das Büro Dr. Lang beauftragt, die Planung vorzunehmen und seitens der Fa. Porr hat man hierfür ein Anbot vorgelegt. Die Verrohrung soll in einer Dimension von 500 mm erfolgen, um einen reibungslosen Abfluss zu gewährleisten. Aufgrund dieser Dimension sind die Kosten wesentlich günstiger. Sowohl die Ausführungen als auch das Anbot der Fa. Porr liegen dem Gemeinderat vor und wurden auch den Fraktionen übermittelt.

Vorstand Ing. Gangl weist darauf hin, dass man bei der Aufschüttung, nach Verlegung der Rohre, darauf achten sollte, dass die letzte Schicht gutes Erdmaterial ist, um hier die Begrünung entsprechend vornehmen zu können! Dies geht nicht explizit aus dem Anbot hervor!

GR Franz Haider meint, dass man mit der Verrohrung noch zuwarten sollte, um mit der OSG ein Gespräch betreffend Mitfinanzierung zu führen! Er spricht sich dafür aus, dass die OSG hier einen finanziellen Beitrag leisten sollte, da diese hier ebenfalls einen Vorteil haben werden!

Kassier Peter Frank fragt an, warum dieses Projekt nicht ausgeschrieben worden ist! Im Voranschlag betreffend Kanal ist dieses Vorhaben veranschlagt, doch man muss auch den Kanal für die neuen Bauplätze errichten!

Bürgermeister Wegleitner antwortet, dass für beide Projekte (Verrohrung und Kanalaufschließung) ein Gesamtbetrag von € 120.000,- veranschlagt sind. Man wird natürlich trachten, diese Kostenvorgaben einzuhalten. Aufgrund der Angebote ist dies auch machbar. Eine Ausschreibung hat man nicht mehr vorgenommen, da die Fa. Porr in diesem Bereich den Kanalbau vornimmt und man die Angebotssummen von den damaligen Ausschreibungen genommen hat. Auch ist hierfür nur einmal eine Baustelleneinrichtung zu zahlen.

Bgm. Wegleitner stellt den Antrag, die Fa. Porr mit der Verrohrung des Pfarrgrabens laut vorliegendem Anbot zu beauftragen. Für den Antrag werden 19 JA-Stimmen abgegeben. Kassier Frank Peter und GR Haider Franz enthalten sich ihrer Stimmen.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen Beschluss, die Fa. Porr mit der Verrohrung des Pfarrgrabens zu beauftragen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf € 59.899,07 exkl. Mwst.

4) **Kanalbau BA 10, Erweiterung Pfarrwiese, Vergabe**

Beim neuen Baugebiet in der Pfarrwiese, wo man heute die Parzellierung und die Verrohrung beschlossen hat, müssen diese Bauplätze mit dem Kanal erschlossen werden. Dieses Projekt läuft noch unter dem Kanalbau BA 010 und muss im heurigen Jahr abgeschlossen werden. Hier wird man die Bauplätze der Gemeinde und der Bauplatz der OSG mit einem Kanalhausanschluss versehen. Diesbezüglich hat die Fa. Porr, welche auch die Arbeiten bisher vorgenommen hat, ein Anbot gelegt und hier wurden die gleichen Summen wie bei der Vergabe des Kanalbaus BA 010 eingesetzt. Die Baukosten belaufen sich auf € 43.000,- exkl. Mwst. Dieses Anbot liegt dem Gemeinderat vor und wurde auch den Fraktionen übermittelt.

Nach kurzer Beratung stellt Bgm. Wegleitner den Antrag, die Fa. Porr mit der Auftragserteilung zu betrauen. Für den Antrag werden 19 JA-Stimmen abgegeben. Kassier Frank Peter und GR Haider Franz enthalten sich ihrer Stimmen.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen Beschluss, die Fa. Porr mit der Kanalerschließung des neuen Baugebietes in der Pfarrwiese zu beauftragen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf € 43.022,22 exkl. Mwst.

5) **Dienstbarkeitsvertrag mit Netz Burgenland (Trafostation Weingut Salzl Seewinkelhof)**

Bürgermeister Alois Wegleitner berichtet, dass seitens der Energie Burgenland eine neue Trafostation im Bereich Illmitz, Zwischen den Reben, errichtet wird. Im gegenständlichen Fall ist es erforderlich geworden, eine Trafostation zu errichten, um den Strombedarf für diesen Betrieb (Weingut Salzl) zu gewährleisten.

Der Dienstbarkeitsvertrag räumt der Netz Bgld. Strom GmbH das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf den angeführten Grundstücken der KG. Illmitz, Erdkabel zu verlegen, die Leitungsanlage zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen sowie daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen. Eine geringe Entschädigung wird hierfür bezahlt. Der diesbezügliche Dienstbarkeitsvertrag wurde seitens der Netz Bgld. Strom GmbH erstellt und ist auch an die Fraktionen ergangen.

Nachdem es keine Wortmeldung gab, stellt Bgm. Wegleitner den Antrag, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Bgld. Strom GmbH einzugehen. Dies betrifft folgende Grundstücksnummern auf öffentlichem Gut (Bereich Güterweg Illmitz-Triftweg): 3136/1 und 3114/132 (beide EZ. 1).

Für den Antrag werden 21-JA Stimmen abgegeben.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, den Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Bgld. Strom GmbH in vorliegender Form, für die Grundstücke Nr. 3136/1 und 3114/132 (beide EZ. 1), einzugehen. Der Dienstbarkeitsvertrag bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses und dieser Niederschrift.

6) **Schanigärten Illmitz, Festlegung Quadratmeterpreis und Verlängerung Pachtverträge**

GR Haider Franz erklärt sich bei diesem TO-Punkt für befangen.

Bgm. Alois Wegleitner erläutert, dass die Mietverträge betreffend Schanigärten mit 2016 ausgelaufen sind und ab dem Jahr 2017, neue Verträge zu erstellen sind. Der Gemeinderat hat die Vertragsdauer und den Preis für die nächsten Jahre festzulegen. Im letzten Jahr lag der Quadratmeterpreis bei € 24,63 (aufgrund der Indexeinrechnung) und der Ausgangspreis im Jahr 2012 wurde dazumal mit € 23,- festgelegt. Die Schanigärten der Gastronomiebetriebe Michlits, Koppi und Dorfwirtshaus Zentral möchte man mit neuen Verträgen gewährleisten. Die neuen Mietverträge mögen wiederum für die nächsten 5 Jahre abgeschlossen werden (2017 – 2021). Indexsteigerung ist jährlich einzurechnen und die Mehrwertsteuer kommt ebenso hinzu. Die Fraktion der SPÖ spricht sich für einen Quadratmeterpreis von € 25,- aus. Diese Zahlen und auch die letzten Verträge wurden auch als Diskussionsgrundlage an die Fraktionen übermittelt.

Bürgermeister Wegleitner weist auch darauf hin, dass im Vertrag drinnen steht, dass die Betreiber der Schanigärten, diese für Feierlichkeiten der Gemeinde für kurze Zeit wegräumen müssen. Dies wird unter Umständen im heurigen Jahr aufgrund der 800-Jahr-Feier erforderlich sein.

Vizebgm. Helene Wegleitner spricht an, dass man bei der Vorschreibung des Mietzinses vorher stets eine Nachmessung der Fläche vornimmt, um hier auch das tatsächliche Ausmaß des Schanigartens zu kassieren.

Nach weiterer Beratung stellt Bgm. Wegleitner den Antrag, den Quadratmeterpreis für die Schanigärten ab dem heurigen Jahr mit € 25,- exkl. Mwst. festzulegen. Die Indexsteigerung kommt jährlich hinzu. Die Vertragsdauer soll wiederum auf 5 Jahre abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Mietverträge betreffend den Schanigärten bei den Gastronomiebetrieben Koppi, Dorfwirtshaus Zentral und Michlits ab dem Jahr 2017 um 5 Jahre (2017 – 2021) zu verlängern. Der Quadratmeterpreis beläuft sich auf € 25,- / m² (exkl. Mwst.). Eine jährliche Indexsteigerung ist einzurechnen. Neue Mietverträge mit den jeweiligen Gastronomiebetrieben sind diesbezüglich zu erstellen.

7) **Kaufvertrag mit Fam. Heiss, Illmitz, O. H. 20** (Ankauf einer Teilfläche vom GSt. Nr. 3264/3)

Bürgermeister Wegleitner erläutert, dass die Familie Heiss Walter, Illmitz, Obere Hauptstraße 20, einen Weingarten beim Grundstück Nr. 3264/3, KG. Illmitz, auspflanzen möchte. Deshalb hat man seitens der Familie Heiss eine Grenzfeststellung vorgenommen und festgestellt, dass der angrenzende Güterweg (öffentliches Gut – GSt. Nr. 3265) teilweise auf ihrem Privatgrundstück liegt. Aufgrund dieses Umstandes hat man sich darauf geeinigt, eine Vermessung des Güterweges durch den Ingenieurkonsulenten DI Johann Horvath durchzuführen. Hier kam zum Vorschein, dass der Güterweg mit 270 m² klar auf dem Privatgrundstück der Familie Heiss verläuft. Ebenso hat man festgestellt, dass auch eine Kleinstfläche von 12 m² vom Grundstück der Urbarialgemeinde Unter-Illmitz hievon betroffen ist (GSt. Nr. 3421/7). Durch diese falsche Wegführung auf fremden Grund möchte man seitens der Gemeinde Illmitz dies bereinigen und den Istzustand herstellen. Diesbezüglich wurde mit der Familie Heiss und mit der Urbarialgemeinde ein Gespräch geführt und man ist gewillt, diese Wegflächen an die Gemeinde Illmitz zu veräußern. Der Quadratmeterpreis soll hier bei € 4,- liegen. Ein entsprechender Kaufvertrag wurde seitens des Gemeindeamtes erstellt. Die Durchführung erfolgt über das Vermessungsamt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Eine Verordnung in das öffentliche Gut muss für diese Flächen ebenso vorgenommen werden. Dieser Kaufvertrag liegt dem Gemeinderat vor und wurde auch den Fraktionen übermittelt.

Bürgermeister Wegleitner stellt an den Gemeinderat den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag mit der Familie Walter Heiss, Illmitz Obere Hauptstraße 20, einzugehen, um den Istzustand bei diesem Güterweg herzustellen. Hier sollen vom Grundstück Nr. 3264/3, KG. Illmitz, 270 m² zum Preis von € 4,-/m² angekauft werden, welche man für die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes beim Güterweg benötigt. Für den Antrag werden 22-JA Stimmen abgegeben.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, den Kaufvertrag mit der Familie Heiss Walter Illmitz, Obere Hauptstraße 20, einzugehen und eine Teilfläche von 270 m² zum Preis von € 4,- pro Quadratmeter für den Güterweg GSt. Nr. 3265 (öffentliches Gut) anzukaufen. Der vorliegende Kaufvertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses und dieser Niederschrift.

8) **Kaufvertrag mit Urbarial Unter-Illmitz** (Ankauf einer Teilfläche vom GSt. Nr. 3421/7)

Bürgermeister Wegleitner führt an, dass dieser Tagesordnungspunkt ident mit dem TO-Punkt 7 ist (Kaufvertrag mit Familie Heiss), da man auch von der Urbarialgemeinde Unter-Illmitz eine Kleinstfläche von 12 m² ankauft. Dies ist erforderlich, weil der Güterweg auch in dieses Grundstück ragt und man hier auch den Istzustand herstellen möchte. Seitens der Urbarialgemeinde Unter-Illmitz wurde zugesagt, diese Fläche käuflich an die Gemeinde abzutreten. Auch diese Kleinstfläche wird man mittels Verordnung in das öffentliche Gut widmen.

Bürgermeister Wegleitner bringt den Antrag ein, die Fläche von 12 m² vom Grundstück Nr. 3421/7 laut vorliegendem Kaufvertrag, zum Preis von € 4,-/m², von der Urbarialgemeinde Unter-Illmitz anzukaufen, um den Istzustand auf dem Güterweg in Illmitz Grundstück Nr. 3265 (öffentliches Gut) herzustellen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, den Kaufvertrag mit der Urbarialgemeinde Unter-Illmitz einzugehen und die Teilfläche von 12 m² zum Preis von € 4,- pro Quadratmeter für den Güterweg GSt. Nr. 3265(öffentliches Gut) anzukaufen. Der vorliegende Kaufvertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses und dieser Niederschrift.

9) **Widmung von öffentlichem Gut im Bereich GSt. Nr. 3265, KG. Illmitz** (Wegflächen)

Bei diesem Punkt verweist Bürgermeister Wegleitner auf den TO-Punkte 7 und 8 (Kaufvertrag mit der Familie Heiss und Urbarialgemeinde Unter-Illmitz), wo eine Fläche im Ausmaß von 282 m² angekauft (270 m² – Heiss und 12 m² UG-UI) und in das öffentliche Gut übertragen bzw. gewidmet wird. Diese Grundstücksflächen von den Grundstücken Nr. 3264/3 und 3421/7 sollen mittels vorliegender Verordnung in das öffentliche Gut gewidmet und mit dem Grundstück Nr. 3265 (öffentlicher Güterweg) vereinigt werden. Diesbezüglich wurde von DI Johann Horvath, Neusiedl am See, eine Vermessung vorgenommen und ein Teilungsplan erstellt (GZ. 6272-A/16 vom 31.1.2017). Mit dieser Widmung in das öffentliche Gut wird bei diesem Güterweg der Istzustand hergestellt, welcher in Privatgrundstücke hineingeragt ist. Die entsprechenden Unterlagen wurden den Fraktionen mit der heutigen Tagesordnung zugestellt.

Bgm. Wegleitner stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung betreffend Widmung von öffentlichem Gut, im Bereich Illmitz, Güterweg Grundstück Nr. 3265, KG. Illmitz, zu erlassen. Für den Antrag werden 21 JA-Stimmen abgegeben.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, folgende Verordnung betreffend Widmung von öffentlichem Gut zu beschließen:

VERORDNUNG

Gemäß § 64 (1) i. V. mit § 58 (2) der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 idgF. und i. V. mit den Bestimmungen des Bgld. Straßengesetzes 2005, LGBl. Nr. 79/2005, wird verordnet:

Im Sinne des Teilungsplanes von DI Johann Horvath, Neusiedl am See, GZ. 6272-A/16 vom 31.1.2017, werden folgende Flächen dem öffentlichen Gut gewidmet:

Teilfläche 1 vom Gst. Nr. 3264/3, KG. Illmitz, mit 270 m²
Teilfläche 2 vom Gst. Nr. 3421/7, KG. Illmitz, mit 12 m²

10) **Johann Tschida, Illmitz, Angergasse 5, Ankauf des Grundstückes Nr. 5638/12**

Der Vorsitzende erläutert, dass Herr Johann Tschida, Illmitz, Angergasse 5, ein schriftliches Ansuchen an den Gemeinderat gestellt hat, das brachliegende Grundstück Nr. 5638/12 als Anrainergrundstück für eine Weingartenauspflanzung anzukaufen. Dieses Grundstück ist im Besitz der Gemeinde Illmitz (EZ. 258) und nicht als öffentliche Wegfläche ausgewiesen. Das Grundstück befindet sich im Bereich „Geißelsteller“ und weist eine Fläche von 686 m² auf. Herr Johann Tschida hat auch die Anrainergrundstücke angekauft und beabsichtigt auf diesen Grundstücken einen Weingarten auszupflanzen. Seitens der Fraktion der SPÖ plädiert man für einen Verkauf, zumal diese Fläche nicht genutzt und auch nicht benötigt wird. Betreffend Verkaufspreis könnte man sich wiederum € 3,- / m² wie bei Franz Zehentner vorstellen.

Vorstand Ing. Johann Gangl spricht sich dafür aus, dieses Grundstück zu veräußern. Zuvor sollte man aber seitens der Gemeinde abklären, ob der Brunnen auf dem Grundstück noch eine Funktion hat.

GR Franz Haider stimmt einem Verkauf ebenfalls zu. Laut den Aufzeichnungen ragt das Grundstück in den dortigen Weg und dies möge man ebenfalls abklären.

Nach weiterer Beratung bringt Bürgermeister Alois Wegleitner den Antrag ein, dass man das Grundstück Nr. 5638/12 (EZ. 258, KG. Illmitz) an Herrn Johann Tschida, Illmitz, um € 3,-/m² verkaufen soll, da dieses Grundstück für die Gemeinde Illmitz keinen Nutzen hat. Für den Antrag werden 21 JA-Stimmen abgegeben.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, das Grundstück 5638/12, EZ. 258, KG. Illmitz, mit einer Fläche von 686 m² an Herrn Johann Tschida, Illmitz Angergasse 5, zu einem Preis von € 3,-/m² zu veräußern. Die Einnahmen sind für den Straßenbau zu verwenden.

11) **Verbot – Aufstellen von Wahlplakatständern jeglicher Art durch wahlwerbende Parteien oder sonstige wahlwerbende Personen oder Listen im Gebiet der Marktgemeinde Illmitz**

Bürgermeister Alois Wegleitner erklärt, dass dieser TO-Punkt von einigen Gemeinderäten der Fraktion der ÖVP gefordert worden ist und er bittet Vizebgm. Helene Wegleitner um deren Ausführung.

Vizebgm. Helene Wegleitner führt aus, dass die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl im Herbst 2017 anstehen und man wünscht sich im Zuge dieses Wahlvorganges, dass im Ortsgebiet von Illmitz, entlang den Ortsstraßen und auf den Plätzen, es zu keiner Aufstellung von Wahlständern bzw. Wahlplakaten kommt! Die Parteien sollen nicht mit Wahlplakaten für diese Wahl werben, sondern es gibt hier andere Methoden Wahlwerbung vorzunehmen. Zumal die Ortsbevölkerung die betreffenden Kandidaten ohnehin persönlich kennen.

GR Franz Haider meint, dass sich diese Aufstellung von Wahlplakaten auf öffentlichen Straßen ohnehin durch die Straßenverkehrsordnung regelt. Bei der Landesstraße ist hierfür die Bezirkshauptmannschaft und bei den Gemeindestraßen ist die Gemeinde zuständig. Diese Wahlständer dürfen nicht verkehrsbehindert aufgestellt werden. Betreffend die Wahlständer im Ortsgebiet sollte man keinen „Schilderwald“ aufstellen, da man bedenken muss, dass ja eine gewisse Anzahl an Parteien Werbung betreiben!

Bürgermeister Wegleitner spricht sich ebenfalls gegen einen „Schilderwald“ aus. Die Fraktion der SPÖ ist aber gegen ein gänzlich Aufstellungsverbot. Sein Vorschlag wäre pro wahlwerbende Partei, zwei Plakate am Hauptplatz und zwei Plakate im restlichen Ortsgebiet. Er plädiert an die Fraktionen, diesen Antrag bzw. Lösungsvorschlag einhellig zu bestimmen.

Vizebgm. Helene Wegleitner gibt hiezu an, dass die Fraktion der ÖVP für ein gänzlich Aufstellungsverbot ist und hier soll es keinerlei Ausnahmen geben. Der entsprechende Antrag wird eingebracht.

Nach weiterer Beratung bringt Bürgermeister Wegleitner seinen Antrag zur Abstimmung und es werden hierfür 10 JA-Stimmen abgegeben (Fraktion der SPÖ). Dieser Antrag erhält keine Mehrheit.

In weiterer Folge gelangt dann der Antrag von Frau Vizebgm. Helene Wegleitner zur Abstimmung, welcher ebenfalls nur 10 JA-Stimmen erhält (Fraktion der ÖVP). Auch dieser Antrag erhält keine Mehrheit.

Da es aufgrund der Abstimmungsergebnisse keine Mehrheiten im Gemeinderat gibt, wird kein Antrag beschlossen und es erfolgte auch keine Festlegung betreffend Aufstellung von Werbeplakatständern im Ortsgebiet Illmitz durch die wahlwerbenden Parteien.

12) **Verordnung gemäß § 9 Abs. 2 und 5 des Bgld. Baugesetz: Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen**

Dieser TO-Punkt wurde ebenso von einigen Gemeinderäten der Fraktion der ÖVP gefordert und er bittet Vizebgm. Helene Wegleitner um deren Bericht.

Vizebgm. Helene Wegleitner führt aus, dass man diese Thematik schon desöfteren im Gemeinderat besprochen hat und aufgrund der Aufhebung der privatrechtlichen Vorschreibung, welche von der Aufsichtsbehörde angeordnet worden ist, muss die Gemeinde eine Verordnung betreffend Einhebung von Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen beschließen, um entsprechende Straßenbeiträge mittels Bescheid einheben zu können. Aufgrund dieser Verordnung kann die Gemeinde bei Straßenneubauten, Kostenbeiträge bei den angrenzenden Anrainern einheben. Dies gilt auch für unbebaute Bauplätze, was die Gemeinde bis dato nicht vornehmen konnte. Die entsprechende Verordnung nach dem Bgld. Baugesetz wurde beigelegt und liegt auch dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Seitens der Fraktion der ÖVP spricht man sich dafür aus, dass die zukünftigen Beiträge ungefähr in der Höhe beschlossen werden sollen, wie man dies in den letzten Jahren vorgeschrieben hat. Bereits bezahlte Anliegerleistungen müssen bei der Vorschreibung in Abzug gebracht und als Vorauszahlung gewertet werden. Diese Verordnung könnte dann auch für das gesamte Ortsgebiet eingesetzt werden, da man hier Globalbeträge beschließt und weit unter den gesetzlichen 50 % der Gesamtkosten liegt. Sobald der Straßenzug gebaut und fertig gestellt worden ist, sollen diese beschlossenen Beiträge mit Bescheid vorgeschrieben werden. Bei Nichtbezahlung hat man hier eine gesetzlich geregelte Vorgangsweise, die Beiträge einzufordern.

Bürgermeister Wegleitner meint hiezu, dass die Vorschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen erst erfolgen kann, wenn die Gemeinde einen Straßenzug errichtet (Unterbau, Straße, Gehsteig bzw. Straßenbeleuchtung). Diese Verordnung bräuchte man daher erst zu beschließen, wenn man ein konkretes Straßenprojekt vorhat und dies auch ausgeführt worden ist! Diesbezüglich hat sich die Fraktion der SPÖ noch nicht konkret mit der Höhe der jeweiligen Beiträge unterhalten, zumal eine Vorschreibung noch nicht möglich ist! Auch liegen keine genauen Kosten betreffend Neubau eines Straßenzuges vor. Ebenso hat man noch nicht festgelegt, welchen Straßenzug die Gemeinde heuer bzw. im nächsten Jahr neu errichten wird, um hier entsprechende Kosten vorliegend zu haben! Aufgrund der jetzigen Situation benötigen wir diese Verordnung noch nicht, da man seitens der Gemeinde ohnehin keine bescheidmäßige Vorschreibung vornehmen kann. Diese Verordnung sollte man erst beschließen, wenn konkrete Fakten vorliegen (welcher Straßenzug und welcher Kostenaufwand)!

GR Mag. Wolfgang Lidy erläutert, dass man diese Verordnung mit den entsprechenden Durchschnittswerten beschließen kann. Diese Vorgangsweise ist möglich und auch im Baugesetz so angeführt bzw. abgedeckt. Die vorliegende Musterverordnung betreffend Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen wurde kurz dem Gemeinderat näher gebracht und die Vorstellung der ÖVP betreffend Kostenbeiträge für den Straßenneubau im gesamten Ortsgebiet wäre wie folgt:

Unterbau (3 Meter breit)	€ 40,-	Straßendecke (3 Meter breit)	€ 40,-
Gehsteig (1,5 Meter breit)	€ 20,-	Straßenbeleuchtung	€ 20,-

Diese Einheitssätze sollen dann pro Laufmeter bei der erstmaligen Herstellung der Verkehrsfläche bzw. bei einer Wiederherstellung vorgeschrieben werden. Diese Durchschnittswerte liegen weit unter dem Maximalbetrag und ist der ursprünglichen Vorschreibung (privatrechtlichen Vereinbarung) in der Höhe sehr ident. Insgesamt wäre ein Kostenbeitrag von € 100,- pro Laufmeter seitens der jeweiligen Anrainer zu bezahlen. Diese Vorgangsweise entspricht der gesetzlichen Grundlage (Bgld. Baugesetz) und kann in dieser Art nach einer Neuerrichtung vorgenommen werden. In diesem Fall können auch unbebaute Grundstücke für die Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen herangezogen werden. Bereits geleistete Beiträge für einen Bauplatz müssen in Abzug gebracht werden.

Kassier Peter Frank plädiert für diese Vorgangsweise und der Gemeinderat möge diese grundsätzliche Verordnung für die Kostenbeiträge von Aufschließungsmaßnahmen beschließen. In der Verordnung könnte man auch verankern, dass diese Vorschreibung der Kostenbeiträge erst erfolgt, wenn der Straßenzug ausgebaut worden ist. Mit dieser Maßnahme könnte man vielleicht einen Anreiz für den rascheren Verkauf der Bauplätze in Illmitz schaffen! Auch wird hier eine entsprechende Aufwertung der Bauplätze erfolgen! Da man für die Verordnung einen sehr niedrigen Durchschnittswert für die Kostenbeiträge nimmt, ist ein Anbot nicht erforderlich bzw. braucht man keine Kosten vorliegend zu haben!

OAR Haider meint hiezu, dass man diese Verordnung erst zu beschließen hat, wenn man einen neuen Straßenzug errichtet und hier kann man die betreffenden Errichtungskosten für die Verordnung heranziehen. Zurzeit hat man noch keine neue Straße gebaut und es liegen auch keine Kosten vor!

Nach weiterer Beratung bringt Bgm. Alois Wegleitner den Antrag ein, die vorliegende Verordnung betreffend Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen nach dem Bgld. Baugesetz zu beschließen. Für den Antrag werden 20 JA-Stimmen abgegeben. GR Franz Haider (FPÖ) stimmt gegen diesen Antrag.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen Beschluss, folgende Verordnung zu erlassen:

V e r o r d n u n g

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998 idGF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, von Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter

- | | |
|--|--------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | € 40,- |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit | € 40,- |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit | € 20,- |
| 4. einer Straßenbeleuchtung mit | € 20,- |
- festgesetzt.

§ 3

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes (gemäß § 9 Abs. 4 Bgld. BauG) und dem jeweiligen Einheitssatz.

§ 4

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmete Grundstücke verpflichtet.

§ 5

Der Abgabenanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

§ 6

Der Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

13) **Neubau von Wohnhäuser im Hintausbereich des Ortsgebietes, Beratung und Beschluss**

Der Vorsitzende berichtet dem Gemeinderat, dass es zur Zeit drei Fälle gibt, wo IllmitzerInnen ein Wohnhaus in einem Hintausbereich, nächst einer Gemeindestraße, errichten möchten. Diesbezüglich sollte man seitens der Gemeinde grundsätzlich abklären und festlegen, ob man eine solche Vorgangsweise (Wohnhausneubau im Hintausbereich) duldet und seitens der Baubehörde genehmigen soll! Dies auch deshalb, weil beim Hintausbereich keine Infrastruktur für Wohnhausneubauten errichtet worden sind. Bei den vorliegenden Bauvorhaben befinden sich die betreffenden Bauplätze auf Eckparzellen, sodass hier sehr wohl ein Vorausbereich vorliegt.

Folgende Bauvorhaben möchte man errichten:

Winkler Ewald, Illmitz, Untere Hauptstraße 59: Bauplatz in der St. Bartholomäusgasse (Gst. Nr. 771/19)

Stefan Gangl, Illmitz, Untere Hauptstraße 63: Hintausbereich U. H. / St. Bartholomäusgasse (Scheune abtragen)

Anneliese Salzl, Illmitz, Schellgasse 2: Hintausbereich Schellgasse / Am Schrändlsee (Teilung Grundstück)

Bei all diesen Baugrundstücken wurde eine Besichtigung seitens der Baubehörde vorgenommen (Architekt DI Thell und seine Person). Diese Bauvorhaben haben einen Vorausbereich und müssen ihre Wohnhäuser so situieren, dass der Haupteingangsbereich in dieser „Hauptstraße“ liegt (Vorausbereich Am Schrändlsee bzw. St. Bartholomäusgasse). Alle drei Bauplätze sind Eckparzellen. Ein weiteres Reinrücken in den Hintausbereich (außer Eckparzelle) sollte seitens der Gemeinde nicht mehr geduldet werden.

Seitens der Fraktion der SPÖ spricht man sich dafür aus, dass diese Bauvorhaben (Neubau Wohnhaus) eine Baubewilligung erhalten sollen, da es sich hier um Eckparzellen von „Hauptstraßen“ handelt. Kanalanschlüsse müssen selbst hergestellt werden, wenn nicht am bestehenden Kanalsystem angeschlossen werden kann!

Vorstand Ing. Gangl meint hierzu, dass man seitens der Gemeinde keine Türen für eine Bebauung von Wohnhäusern im Hintausbereich aufmachen sollte. Bei diesen drei Bauvorhaben kann man eine Bewilligung vertreten, da diese Bauplätze im die betreffende Hauptstraße rein ragen.

GR Franz Haider weist darauf hin, dass diese Vorgangsweise seitens der Baubehörde zu entscheiden ist. Wenn alle Wohnhäuser im Vorausbereich situiert sind, und auch die Eingangsbereiche im Gassenbereich sein werden, liegt keine Verbauung im Hintausbereich vor.

Nach weiterer Beratung legt der Gemeinderat einhellig fest, dass in allen drei Fällen, wo Wohnhäuser neu errichtet werden, eine Bebauung der betreffenden Baugrundstücke vorgenommen werden kann, wenn der Haupteingangsbereich im Vorausbereich in der betreffenden Hauptgasse liegt. Dies auch deshalb weil es sich hier auch um Eckparzellen handelt. In weiterer Folge soll das Hintausbereich nicht für Wohnhäuser genutzt werden. Die Baubehörde möge auf diese Umstände bei den betreffenden Bauvorhaben achten und Bedacht nehmen.

14) **Heizkostenzuschuss für 2016/17**

Bgm. Wegleitner führt an, dass die Gemeinde Illmitz, die Auszahlung eines Heizkostenzuschusses auch für die Wintersaison 2016/17 vornehmen möchte. Diesen finanziellen Zuschuss für Illmitzer Ortsbürger soll wieder an die Gewährung eines Heizkostenzuschusses seitens des Landes gekoppelt werden. Der Zuschuss der Gemeinde war bis dato immer der halbe Förderungsbeitrag seitens des Landes, welcher € 75,- pro Förderungswerber und Haushalt betrug. Dies betrifft hauptsächlich alleinstehende Personen (ca. 50 Haushalte). Das Land Burgenland zahlt € 150,-, wodurch die Förderung der Gemeinde € 75,- betragen würde. Diese Förderung seitens des Landes ist einkommensabhängig. Die Gemeinde prüft die Eingaben und gibt dies dann dem Land Burgenland weiter (Interneteingabe).

Da sich der Gemeinderat einhellig dafür ausspricht, stellt Bürgermeister Wegleitner den Antrag, all jenen IllmitzerInnen einen Heizkostenzuschuss von € 75,- für die Wintersaison 2016/17 zu gewähren, welche seitens des Landes ebenfalls einen Zuschuss erhalten. Ein separates Ansuchen ist hierfür nicht erforderlich.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, einen Heizkostenzuschuss für die Wintersaison 2016/17 in der Höhe von € 75,- zu gewähren. Bezugsberechtigt sind alle Ortsbürger, welche ebenso eine Zusage für einen Heizkostenzuschuss seitens des Landes haben.

15) **800 Jahr-Feier, Kostenrahmen für Festschrift und Veranstaltungen**

Bürgermeister Wegleitner weist auf die Präsentation der 800 Jahr-Feier im Gemeinderat vor ein paar Tagen hin. Hier haben Gartner Christian und Mag. Thomas Malloth dem Gemeinderat deren Ideen und das bisher Ausgemachte für diese Feierlichkeit vorgetragen. Auch hat man eine Aufstellung der Kosten präsentiert, welche momentan bei ca. € 150.000,- liegen. Diese Kosten sind Schätzwerte und man ist natürlich bestrebt, dass man unter dieser Summe bleibt. Keiner kennt noch die tatsächlichen Kosten, da man noch keine Angebote und konkrete Zahlen vorliegend hat! Seitens der Gemeinde wird man natürlich trachten, dass eine Kostenminimierung durch Eigenleistung erfolgt und man etwaige Einsparungen vornehmen kann. Es ist aber vernünftig, dass man den Kostenrahmen für eine solche Feierlichkeit höher ansetzt, um entsprechend planen und arbeiten zu können! Die Gemeinde Illmitz sollte hier keine Kosten und Mühen scheuen, denn man will eine schöne und würdige Feier bzw. Veranstaltung abhalten. Seitens des Landeshauptmannes Hans Niessl und des Landesrates MMag. Alexander Petschnig werden Förderungen kommen und aufgrund der Festschrift und Werbungen werden auch Einnahmen fließen.

Die Organisation ist sehr aufwendig und hierfür hat sich ein Team gebildet, welche dies koordinieren wird. Zurzeit sind noch keine konkreten Maßnahmen getroffen werden. Es gibt lediglich Ideen, wie man diese Feste gestalten und abhalten könnte! Hier muss man die finanziellen Mittel wissen, welche für die Organisation zur Verfügung stehen! Auch gibt es schon konkrete Gespräche betreffend Festschrift und grafische Darstellung (André Unger). Konkrete Kosten sowie Ausgaben und einen genauen Ablauf der Veranstaltung werden erst in den kommenden Tagen festgelegt. Fix ist lediglich der Termin, welcher vom Gemeinderat festgelegt worden ist (Wochenende - 19. August 2017).

Vorstand Ing. Gangl führt an, dass man für diese Festlichkeit einen Begleiter von Beginn an benötigt, welcher alles in die Hand nimmt und auch Kontaktperson sein soll! Die Fa. Gartner soll das Management vor Ort machen, da dieser auch Erfahrung mit solch größeren Veranstaltungen hat (vorallem im Bereich der Gastronomie). Laut Wirten ist der festgesetzte Termin ein schlechter Zeitpunkt! Hier kann man nur hoffen, dass diese auch bei dieser Feierlichkeit mitwirken! Diesbezüglich möge man raschest mit der Illmitzer Gastronomie Kontakt aufnehmen. Ebenso auch mit den Winzern und Vereinen, um gemeinsam hier vorzugehen! Werden diese Feste von Illmitzer Betrieben und Vereinen getragen, dann kann man auch mehr Geld hierfür ausgeben und dies auch befürworten. Wenn keine bzw. wenige Illmitzer Betriebe hier mitmachen, dann ist man nicht bereit, hier so viel Geld in die Hand zu nehmen! Bei der Gestaltung von Preisen sollte die Gemeinde ein Mitspracherecht haben (Miete usw.)!

Bgm. Wegleitner erläutert, dass man hier sehr wohl auf Einsparungen bedacht nehmen wird. Der jetzige Kostenrahmen mit ca. € 150.000,- soll die Gestaltungsmöglichkeit erhöhen. Die Einnahmen werden sich auf ca. € 50.000,- belaufen, sodass es auch Rückflüsse geben wird. Das Organisationsteam wird aufgrund des Projektes entsprechende Kosten für Mitwirkende festlegen und dies wird man dann den Gastronomiebetrieben und Winzern übermitteln (z. B. Kojen).

Vorstand Anna Sipötz meint, dass der Kostenrahmen für diese Festlegungen ausschlaggebend sein wird. Gibt es keine entsprechende Finanzierung, so muss man diese Feierlichkeit dann in einem „kleinen“ Rahmen abhalten. Dies will man sicherlich nicht und deshalb sollte man den Finanzrahmen heute festlegen, damit das Gremium eine angemessene Feier organisieren kann!

Nach weiterer Beratung ersucht die Fraktion der ÖVP um eine Sitzungsunterbrechung, um sich in dieser Angelegenheit kurz beraten zu können. Bgm. Wegleitner unterbricht die Sitzung um 21.05 Uhr und die Fraktion der ÖVP zieht sich zur Beratung zurück. Nach einer Unterbrechung von 5 Minuten wurde die Sitzung um 21.10 Uhr wieder fortgesetzt.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung bringt Vizebgm. Helene Wegleitner vor, dass der Budgetrahmen für diese Feierlichkeiten mit € 150.000,- inklusive Festschrift festgelegt werden soll. Die Vorgabe soll aber sein, dass die „Illmitzer“, sprich Gastronomie, Weinbautreibende und die Vereine, diese Feste ausrichten werden. Ist dies aufgrund der Organisation nicht der Fall, muss man sich nochmals zusammensetzen und darüber reden! Die Illmitzer 800-Jahr-Feier soll von den IllmitzerInnen präsentiert werden.

Bürgermeister Wegleitner antwortet, dass bei dieser Feierlichkeit nur die IllmitzerInnen im Vordergrund stehen sollen. Seitens des Organisationsteams ist man stets bestrebt, kostensparend zu arbeiten. Frau Vizebgm. wird eingeladen, zu den Besprechungen zu kommen, um die Organisationsabläufe zu ersehen. Aufgrund der bevorstehenden Veranstaltungen und Feierlichkeiten werden höhere Kosten anfallen, da man beim Voranschlag noch keine konkreten Planungen und Kosten vorliegend hatte.

Kassier Peter Frank weist darauf hin, dass im Voranschlag 2017 hierfür lediglich Kosten von € 45.000,- vorgesehen sind. Will man hier mehr ausgeben, dann muss man auch rechtzeitig einen Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 einbringen und beschließen.

Bgm. Wegleitner bringt den Antrag ein, den Kostenrahmen für die 800-Jahr-Feier auf € 150.000,- zu erhöhen, um die entsprechenden Vorbereitungen und Maßnahmen für diese Feierlichkeit starten zu können.

Für den Antrag werden 21 JA-Stimmen abgegeben.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, den Kostenrahmen für die 800-Jahr-Feier auf € 150.000,- aufzustocken.

16) Allfälliges

a) Verkehrsausschuss

Bürgermeister Wegleitner führt an, dass der Verkehrsausschuss ein Treffen mit den Anrainern des Straßenzuges „Quergasse“ abgehalten hat. Diesbezüglich wollte man auf die jetzige Verkehrssituation hinweisen und gemeinsam Lösungsvorschläge für den ruhenden Verkehr in der Quergasse ausarbeiten! Leider hat man keine gemeinsame Lösung gefunden, da die Anrainer stets davon gesprochen haben, dass das Problem betreffend Fahrzeugverkehr vom Baugebiet „Pfarrwiese“ ausgehe und ihr Straßenzug nicht dafür erhalten sollte! Die Verkehrslösung nur in der Quergasse zu suchen, ist nicht im Sinne der dortigen Anrainer. Daher sollte man diesen Straßenzug so belassen, wie er jetzt ist! Somit sollten keine verkehrstechnischen Maßnahmen in der Quergasse erfolgen.

GR Franz Haider, Obmann des Verkehrsausschusses, spricht an, dass man das Befahren der Quergasse einheitlich mit den Anrainern lösen wollte. Es gibt seitens der Gemeinde kein Konzept, dass der Verkehr von der Quergasse weggeführt werden kann! Man wollte das Parkproblem in diesem Straßenzug besprechen, da dieses nicht im Sinne des § 24 StVO ist (Halten- und Parken verboten). Es wurden zwei Varianten vorgeschlagen: Halte- und Parkverbot auf einer Straßenseite bzw. das wechselseitige Parken. Leider wurde keiner dieser Vorschläge seitens der Anrainer angenommen worden. Dies wäre aber eine wesentliche Verbesserung für den Fließverkehr. Der jetzige Zustand entspricht nicht der Straßenverkehrsordnung.

Kassier Peter Frank weist darauf hin, dass die Anrainer beim Straßenzug „Friedhofgasse“ sich ebenfalls gegen die Einbahnregelung aussprechen werden, obwohl die Verkehrssituation in der Friedhofgasse (Bereich Friedhof, Koppi und Pußta Scheune) nicht mehr tragbar ist.

Bürgermeister Wegleitner weist darauf hin, dass das Treffen mit den Anrainern der Friedhofgasse am Freitag, den 17. März 2017 stattfinden wird. Hiezu sind alle Gemeinderäte recht herzlich eingeladen.

b) Gemeindehalle

Vizebgm. Wegleitner Helene plädiert nochmals, die Räumlichkeiten für die Gemeindearbeiter im Bauhof Illmitz raschest zu sanieren und entsprechend zu adaptieren, um ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen. Der jetzige Zustand ist nicht tragbar und bis dato hat man in diese Richtung noch nichts unternommen! Dies gehört sofort durchgeführt, um einen Aufenthaltsraum für die Gemeindearbeiter zu haben!

Bgm. Wegleitner gibt an, dass die Fenster bereits installiert worden sind. Jetzt möchte man die Sanierung der Innenräume vornehmen, sodass diesbezüglich mit Architekt DI Thell gesprochen werden muss, dies raschest voranzutreiben und umzusetzen. Die Obfrau des Bauausschusses, Annemarie Gmoser wird mit Herrn Robert Haider Kontakt aufnehmen und auf die Dringlichkeit entsprechend hinweisen. Dieses Vorhaben wurde beschlossen und die Umsetzung muss raschest im Sinne der Gemeindearbeiter erfolgen.

c) Volksschule Heizungsschaden

GR Haider Franz fragt an, wie die weitere Vorgangsweise in der Volksschule sei, da aufgrund der defekten Heizung dort Mängel in der Aula und im Werkraum vorherrschen. Diese Schäden gehören unbedingt saniert und müssen raschest vorgenommen werden.

Bürgermeister Wegleitner antwortet, dass dies alles im Laufen sei und dass die Professionisten in Kenntnis sind (Installateur, Maler). Schulwart Kurt Thalhammer ist über die weitere Vorgangsweise ebenfalls informiert. Die Schadensuche hat sich lange hinaus gezögert, doch jetzt hat man die schadhafte Stelle behoben und es erfolgt die Sanierung. Er wird mit Malermeister Weinhandl sprechen und auf die Dringlichkeit in der Schule hinweisen. Auch wurde der Schaden an den Versicherungsvertreter weitergeleitet.

d) Straßenbeleuchtung

Vizebgm. Helene Wegleitner weist darauf hin, dass es in letzter Zeit sehr viele Ausfälle bei der Straßenbeleuchtung gibt. Viele Lampen fallen zweitweise aus und es gibt diesbezüglich einige Beschwerden. Hier sollte man die Fa. Gartner auffordern, diese Schäden raschest zu beheben.

Bgm. Wegleitner gibt an, dass man seitens der Gemeinde diese Meldungen bzw. Beschwerden sofort an die Fa. Gartner weiterleitet, damit die Schäden behoben werden. Leider ist es nicht immer einfach, den Fehler für diese Ausfälle zu finden. Auch liegt es an den „alten“ Leitungen im Boden, welche auch schon saniert bzw. getauscht gehören!

e) Verschönerungsverein

Vorstand Gangl Johann informiert, dass der Verschönerungsverein Illmitz seine Tätigkeit als Verein weiterführen wird. Als neue Obfrau fungiert Frau Angelika Holzhammer, Illmitz, Urbargasse 10 und die bisherigen Mitglieder werden ebenfalls dem Verein treu bleiben. Der Verschönerungsverein wird seine Arbeit im Ortsgebiet fortsetzen und ersucht die Gemeinde, die zugesagte Arbeitskraft für die Mithilfe zur Verfügung zu stellen.

Bürgermeister Wegleitner sagt, dass es sehr erfreulich ist, dass sich der Verschönerungsverein weiterhin in der Gemeinde einbringen wird. Für die Ortpflege wird man die Arbeitskraft stellen. Da es sehr viele Ausfälle bei den Gemeindearbeitern gibt, wird man weiter Leute einstellen müssen, um die Arbeit zu bewältigen. Mit März 2017 wurde Sorger Alfred befristet eingestellt, für den man auch eine Förderung seitens des AMS erhält. Weitere Arbeitskräfte werden dringend benötigt. Dies wird man in der Vorstandssitzung konkret ansprechen.

f) Leichenhalle

Vorstand Anna Sipötz plädiert dafür, eine Frau als Teilzeitarbeitskraft einzustellen, da man unbedingt eine Raumpflegerin für die Leichenhalle benötigt, wo das WC öffentlich zugänglich gemacht worden ist und jeden Tag offensteht. Das öffentliche WC muss täglich gereinigt werden und sollte immer sauber sein! Diese Arbeitskraft könnte auch den Brunnen säubern und bei den Pflegearbeiten der gärtnerischen Anlagen der Gemeinde mitarbeiten. Dies würde man sich auch seitens des Verschönerungsvereines wünschen.

Der Tagesordnungspunkt 15 wird gemäß § 44 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten, welcher auch in einer nicht öffentlichen Niederschrift abgefasst ist.

Nachdem kein weiterer Punkt mehr auf der Tagesordnung stand, wurde die Sitzung vom Vorsitzenden, Bgm. Alois Wegleitner, um 21.50 Uhr, geschlossen.

Der Schriftführer:

Die Beglaubiger:

Der Bürgermeister: